

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 31 / 2019

Bebauungsplan Nr. 158: Hauptfeuerwache Kastanienallee in 25524 Itzehoe

➤ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat am 23.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 158 der Stadt Itzehoe für das Gebiet südlich des Sandbergs und östlich der Kastanienallee in 25524 Itzehoe als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der Geltungsbereich ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **14.10.2019** in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 348, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <https://www.itzehoe.de/rathaus/verwaltung/bauamt/stadtplanungsabteilung/bauleitplanung/bebauungsplan-nr-158/> eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, 13.09.2019

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister

